



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
22. November 2011

Resolution 2020 (2011)

**verabschiedet auf der 6663. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. November 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1844 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1918 (2010), 1950 (2010), 1976 (2011) und 2015 (2011), sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 25. August 2010 (S/PRST/2010/16),

nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See gegen Schiffe für die rasche, sichere und wirksame Leistung humanitärer Hilfe an Somalia und die Region, die Sicherheit von Seeleuten und anderen Personen, die internationale Schifffahrt und die Sicherheit der der gewerblichen Seeschifffahrt dienenden Schifffahrtswege sowie für andere gefährdete Schiffe, namentlich auch für die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht durchgeführten Fischereitätigkeiten, darstellen, sowie ernsthaft besorgt darüber, dass die von der Seeräuberei ausgehende Bedrohung bis zum westlichen Indischen Ozean und zu angrenzenden Meeresgebieten reicht und dass die Seeräuber ihre Kapazitäten ausgebaut haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über Berichte, wonach an der Seeräuberei vor der Küste Somalias Kinder beteiligt sind,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, und betonend, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See ergreifen und gegen die zugrundeliegenden Ursachen angehen muss,

in Anerkennung der Notwendigkeit, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, und *mit dem erneuten Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass eine große Zahl der Seeräuberei verdächtigter Personen freigelassen werden müssen, ohne vor Gericht gestellt zu werden, *erneut erklärend*, dass die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seeräuberei unterlaufen werden, wenn die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen nicht



strafrechtlich verfolgt werden, und *entschlossen*, Bedingungen zu schaffen, die gewährleisten, dass Seeräuber zur Rechenschaft gezogen werden,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der Rechte Somalias in Bezug auf die natürlichen Ressourcen vor seiner Küste, namentlich die Fischereiressourcen, im Einklang mit dem Völkerrecht, daran *erinnernd*, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Völkerrecht die illegale Fischerei und das illegale Einbringen, namentlich toxischer Stoffe, zu verhüten, *unter Betonung* der Notwendigkeit, Vorwürfe der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens zu untersuchen, und in dieser Hinsicht *mit Dank Kenntnis nehmend* von dem gemäß Ziffer 7 der Resolution 1976 (2011) des Sicherheitsrats erstellten Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Gewässer Somalias (S/2011/661),

ferner bekräftigend, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Seerechtsübereinkommen“) niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See sowie für sonstige Meerestätigkeiten vorgibt,

unter erneuter Berücksichtigung der in Somalia herrschenden Krisensituation und des Umstands, dass die Übergangs-Bundesregierung über begrenzte Fähigkeiten verfügt, Seeräuber zu ergreifen, sie nach ihrer Ergreifung strafrechtlich zu verfolgen oder die Gewässer vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschiffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren oder zu sichern,

Kenntnis nehmend von den mehrfachen Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um internationale Hilfe zur Bekämpfung der Seeräuberei vor ihrer Küste, namentlich von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Somalias bei den Vereinten Nationen vom 10. November 2011, in dem die Übergangs-Bundesregierung dem Sicherheitsrat für seine Unterstützung dankt, ihre Bereitschaft bekundet, eine Zusammenarbeit mit anderen Staaten und mit Regionalorganisationen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu erwägen, und darum ersucht, die Bestimmungen der Resolution 1897 (2009) um weitere zwölf Monate zu verlängern,

in Würdigung der Anstrengungen der von der Europäischen Union (EU) geführten Operation Atalanta, der Operationen „Allied Protector“ und „Ocean Shield“ der Nordatlantikvertrags-Organisation, der „Combined Task Force 151“ der multinationalen Seestreitkräfte und anderer in nationaler Eigenschaft in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung und miteinander handelnder Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und zum Schutz gefährdeter Schiffe, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und *unter Begrüßung* der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, die Islamische Republik Iran, Japan, Jemen, Malaysia, die Republik Korea, die Russische Föderation und Saudi-Arabien, die Schiffe und/oder Luftfahrzeuge in der Region eingesetzt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs (S/2011/662) dargelegt,

unter Begrüßung der Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten in der Region, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO) über den Verhaltenskodex von Dschibuti, der Treuhandfonds für den Verhaltenskodex von Dschibuti und der Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias unternommen haben, und anerkennend, dass alle beteiligten internationalen und regionalen Organisationen uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der IMO und der Schifffahrtsbranche zur Erarbeitung und Aktualisierung von Leitlinien, besten Managementpraktiken und Empfehlungen zur Unterstützung von Schiffen bei der Verhütung und Bekämpfung see-

räuberischer Angriffe vor der Küste Somalias, einschließlich im Golf von Aden und im Gebiet des Indischen Ozeans, und *in Anerkennung* der Arbeit der IMO und der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias („Kontaktgruppe“) betreffend privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in risikoreichen Gebieten,

mit Besorgnis *feststellend*, dass die nach wie vor begrenzten Kapazitäten und unzureichenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Erleichterung der Ingewahrsamnahme und Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber nach ihrer Ergreifung einem robusteren internationalen Vorgehen gegen die Seeräuber vor der Küste Somalias hinderlich waren und in einigen Fällen dazu geführt haben, dass Seeräuber freigelassen wurden, ohne vor Gericht gestellt zu werden, unabhängig davon, ob es ausreichende Beweise für eine Strafverfolgung gab, und *erneut erklärend*, dass das Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt im Einklang mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens über die Bekämpfung der Seeräuberei vorsieht, dass die Vertragsparteien Straftatbestände schaffen, ihre Gerichtsbarkeit begründen und die Personen übernehmen, die für die Inbesitznahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, *unter Begrüßung* der Arbeit, die die IMO, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und *feststellend*, wie wichtig es für die erfolgreiche Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen,

Kenntnis nehmend von dem auf der neunten Plenartagung der Kontaktgruppe am 14. Juli 2011 erzielten Konsens, eine offizielle Arbeitsgruppe 5 zu illegalen Finanzströmen in Verbindung mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias einzusetzen,

ferner in der Erkenntnis, dass Seeräuber immer häufiger zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Mittelbeschaffung zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit unschuldiger Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsfluss einschränken,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich Handlungen, die in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme verurteilt werden, *unter nachdrücklicher Verurteilung* der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende mutmaßliche Seeräuber, *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, *in Anbetracht* der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln *fordernd* und *feststellend*, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme ist und dass mutmaßliche Seeräuber wegen Geiselnahme strafrechtlich verfolgt werden müssen,

in Würdigung der Anstrengungen der Republik Kenia und der Republik Seychellen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, *unter Begrüßung* des Engagements der Republik Mauritius und der Vereinigten Republik Tansania, mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe derzeit gewähren, um Kenia, die Seychel-

len, Somalia und andere Staaten in der Region, einschließlich Jemens, dabei zu unterstützen, Maßnahmen zu treffen, um Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

es begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich verfolgt haben, zusammenzuarbeiten, damit verurteilte Seeräuber unter geeigneten Vorkehrungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriiert werden können,

unter Begrüßung des mit Resolution 1950 (2010) erbetenen Berichts des Generalsekretärs (S/2011/662) über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 26 der Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber (S/2011/360) sowie von den laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe und des Sekretariats der Vereinten Nationen, mögliche zusätzliche Mechanismen zur wirksamen Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, einschließlich derjenigen, die vom Land aus zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die Betreuung von Seeleuten und anderen Personen, gegen die seeräuberische Handlungen verübt worden sind, zu erstellen,

ferner mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, namentlich mit Hilfe des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias Maßnahmen zur Ausweitung der Kapazität des Strafvollzugssystems Somalias, einschließlich der Behörden der Regionen, für die Inhaftierung verurteilter Seeräuber im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu unterstützen,

eingedenk des Verhaltenskodexes von Dschibuti betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden und *in Anerkennung* der Anstrengungen der Unterzeichnerstaaten, den geeigneten ordnungspolitischen und rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei zu schaffen, ihre Kapazität zur Patrouille der Gewässer der Region auszuweiten, verdächtige Schiffe aufzubringen und mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich zu verfolgen,

hervorhebend, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit notwendig sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird, und *ferner hervorhebend*, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte, ein-

schließlich der Somalischen Polizei, durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt,

in dieser Hinsicht begrüßend, dass in dem Fahrplan vom 6. September 2011 für den Abschluss des Übergangs in Somalia als Kernaufgaben der Übergangs-Bundesinstitutionen die Erarbeitung von gegen die Seeräuberei gerichteten politischen Konzepten und Rechtsvorschriften durch die Übergangs-Bundesregierung in Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen und die Erklärung einer ausschließlichen Wirtschaftszone gefordert werden, und feststellend, dass der Sicherheitsrat seine künftige Unterstützung der Übergangs-Bundesinstitutionen von der Erfüllung der in dem Fahrplan enthaltenen Aufgaben abhängig gemacht hat,

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass er alle seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verurteilt und missbilligt;
2. *ist sich dessen bewusst*, dass die anhaltende Instabilität in Somalia eine der Ursachen ist, die dem Problem der Seeräuberei zugrunde liegen, und zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt;
3. *betont*, dass es einer umfassenden Reaktion der internationalen Gemeinschaft bedarf, um die Seeräuberei zu unterdrücken und die ihr zugrundeliegenden Ursachen zu bekämpfen;
4. *erkennt die Notwendigkeit an*, nicht nur gegen die auf See ergriffenen Verdächtigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, sondern auch gegen diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren;
5. *fordert die Staaten auf*, nach Bedarf auch in der Frage der Geiselnahme und bei der Strafverfolgung mutmaßlicher Piraten wegen Geiselnahme zusammenzuarbeiten;
6. *bekundet abermals* seine Besorgnis über die in dem Bericht der Überwachungsgruppe für Somalia vom 20. November 2008 enthaltenen Feststellungen (S/2008/769, Seite 55), wonach die Zahlung immer höherer Lösegelder und die Nichtdurchsetzung des mit Resolution 733 (1992) verhängten Waffenembargos die Zunahme der Seeräuberei vor der Küste Somalias fördern, und *fordert alle Staaten auf*, mit der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, namentlich in Bezug auf den Informationsaustausch betreffend mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo;
7. *fordert die Staaten und Regionalorganisationen*, die über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, *erneut auf*, sich am Kampf gegen die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu beteiligen, insbesondere indem sie im Einklang mit dieser Resolution und dem Völkerrecht Marinefahrzeuge, Waffen und Militärluftfahrzeuge einsetzen sowie Boote, Schiffe, Waffen und ähnliches Gerät, die bei der Begehung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verwendet werden oder für deren Verwendung es einen hinreichend begründeten Verdacht gibt, beschlagnahmen und beseitigen;

8. *würdigt die Arbeit*, die die Kontaktgruppe leistet, um die Koordinierung der Maßnahmen zur Abschreckung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias in Zusammenarbeit mit der IMO, den Flaggenstaaten und der Übergangs-Bundesregierung zu erleichtern, und *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See auch weiterhin mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenzuarbeiten, stellt fest, dass der Übergangs-Bundesregierung die Hauptrolle im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zukommt, und *beschließt*, die in Ziffer 10 der Resolution 1846 (2008) und Ziffer 6 der Resolution 1851 (2008) festgelegten und mit Ziffer 7 der Resolution 1897 (2009) und Ziffer 7 der Resolution 1950 (2010) verlängerten Ermächtigungen, die denjenigen Staaten und Regionalorganisationen erteilt wurden, die im Kampf gegen Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeiten und deren Namen dem Generalsekretär von der Übergangs-Bundesregierung vorab notifiziert wurden, für einen weiteren Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern;

10. *bekräftigt*, dass die in dieser Resolution verlängerten Ermächtigungen ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen, und *bekräftigt ferner*, dass diese Ermächtigungen nur aufgrund des Schreibens vom 10. November 2011 verlängert wurden, in dem die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung übermittelt wurde;

11. *bekräftigt ferner*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für Waffen und militärisches Gerät gelten, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen bestimmt sind, die Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 9 ergreifen, oder für die Bereitstellung technischer Hilfe an Somalia, die ausschließlich den in Ziffer 6 der Resolution 1950 (2010) genannten Zwecken dient, die nach dem in den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) vorgegebenen Verfahren von diesen Maßnahmen ausgenommen wurden;

12. *ersucht* die zusammenarbeitenden Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten, die sie gemäß den Ermächtigungen in Ziffer 9 durchführen, in der Praxis nicht dazu führen, dass sie Schiffen von Drittstaaten das Recht der friedlichen Durchfahrt verwehren oder dieses beeinträchtigen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Somalia auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung und mit Notifizierung an den Generalsekretär dabei behilflich zu sein, die Kapazitäten in Somalia, einschließlich der Behörden der Regionen, zu stärken, um diejenigen, die somalisches Hoheitsgebiet dafür nutzen, kriminelle seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu planen, zu erleichtern oder zu begehen, vor Gericht zu stellen, und *betont*, dass alle gemäß dieser Ziffer ergriffenen Maßnahmen mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen;

14. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten, die Staaten der Staatsangehörigkeit der Opfer und der Urheber von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen sowie die sonstigen Staaten, die nach dem Völkerrecht oder innerstaatlichem Recht Zuständigkeit besitzen, *auf*, bei der Bestimmung der Zuständigkeit sowie

bei den Ermittlungen gegen alle Personen, die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle vor der Küste Somalias verantwortlich sind, einschließlich derjenigen, die zu einer seeräuberischen Handlung aufstacheln oder sie erleichtern, und bei ihrer strafrechtlichen Verfolgung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass alle den Justizbehörden übergebenen Seeräuber einem Gerichtsverfahren unterworfen werden, und Hilfe zu gewähren, indem sie unter anderem Hilfe bei der Verfahrensweise und Logistik in Bezug auf die ihrer Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Personen leisten, wie Opfer, Zeugen und Personen, die infolge von nach dieser Resolution durchgeführten Maßnahmen festgenommen wurden;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe zu stellen und die Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber, die vor der Küste Somalias ergriffen werden, und ihrer Förderer und Geldgeber an Land, sowie die Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

16. *verweist erneut auf* seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, *betont*, dass die Staaten, die regionalen und die internationalen Organisationen stärker dabei zusammenarbeiten müssen, diese Personen zur Rechenschaft zu ziehen, und legt der Kontaktgruppe nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit INTERPOL und Europol weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

19. *lobt* die INTERPOL für die Einrichtung einer Datenbank über weltweite Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung für die Strafverfolgung verwertbarer Analysen erleichtern soll, und *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben;

20. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Ermittlungen gegen diejenigen, die unerlaubt seeräuberische Angriffe vor der Küste Somalias finanzieren, planen, organisieren oder davon widerrechtlich profitieren, und ihre Strafverfolgung zu unterstützen;

21. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Beweismittel und Informationen für die Zwecke der Bekämpfung der Seeräuberei auszutauschen, mit dem Ziel, die wirksame Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und die Inhaftnahme verurteilter Seeräuber zu gewährleisten;

22. *würdigt* die Einrichtung des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Treuhandfonds der IMO für den Verhaltenskodex von Dschibuti und *fordert* die von der Seeräuberei betroffenen staatlichen wie auch die nichtstaatlichen Akteure, insbesondere die internationalen Schifffahrtsunternehmen, *nachdrücklich auf*, dazu beizutragen;

23. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt *nachdrücklich auf*, ihre einschlägigen Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen und nach dem Völkergewohnheitsrecht uneingeschränkt zu erfüllen und mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der IMO sowie anderen Staaten und anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Justizkapazitäten für die erfolgreiche Strafverfolgung der Personen, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, aufzubauen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die Untersuchung von Vorwürfen der illegalen Fischerei und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, wohlwollend zu prüfen, mit dem Ziel, diese Straftaten zu verfolgen, wenn sie von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen begangen wurden, und *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, aktuelle Angaben zu diesen Fragen in seine künftigen Berichte über die Seeräuberei vor der Küste Somalias aufzunehmen;

25. *begrüßt* die Empfehlungen und Leitlinien der IMO zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass alle Akteure, einschließlich der Schifffahrtsbranche, diese Empfehlungen und Leitlinien umsetzen, und *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und der Versicherungsbranche sowie der IMO auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

26. *bittet* die IMO, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und *anerkennt* die Rolle der IMO in Bezug auf privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in risikoreichen Gebieten;

27. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und *begrüßt* die laufende Arbeit des Welternährungsprogramms, der von der EU geführten Operation Atalanta und der Flaggenstaaten in Bezug auf eingeschiffte Einsatzkräfte für den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms;

28. *ersucht* die mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenarbeitenden Staaten und Regionalorganisationen, den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in 9 Monaten über den Stand der Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Ausübung der ihnen in Ziffer 9 erteilten Ermächtigungen durchgeführt haben, und ersucht ferner alle Staaten, die über die Kontaktgruppe zum Kampf gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias beitragen, einschließlich Somalias und anderer Staaten in der Region, innerhalb derselben Frist über ihre

Anstrengungen zur Begründung der Gerichtsbarkeit und zur Zusammenarbeit bei den Ermittlungen und der Strafverfolgung im Zusammenhang mit Seeräuberei Bericht zu erstatten;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 11 Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias Bericht zu erstatten;

30. *bekundet* seine Absicht, die Situation zu überprüfen und gegebenenfalls zu erwägen, die in Ziffer 9 erteilten Ermächtigungen auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung um weitere Zeiträume zu verlängern;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
